ANLAGE 1

STADT BACKNANG

ELFTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG
(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 06. Oktober 1983 mit Änderungen vom 24. März 1994, 09. März 1995, 09. November 1995, 03. Dezember 1998, 08. November 2001, 26. Juni 2003, 27. November 2003, 16. Dezember 2004, 26. Januar 2006 und 09. November 2006 wird wie folgt geändert:

1) § 2 – **Begriffsbestimmungen** – wird wie folgt geändert:

   Absatz 2) erhält folgende neue Fassung:

   „**Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).“

2) § 8 – **Einleitungsbeschränkungen** - wird wie folgt geändert:

   Absatz 3) erhält folgende neue Fassung:

   „Die Einleitung von Abwasser aller Art in öffentliche Abwasseranlagen darf nur erfolgen, wenn die Grenzwerte eingehalten werden, die im Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) aufgeführt sind. Diese Werte sind zwingend einzuhalten; es handelt sich um keine Richtwerte. Dieser Anhang A.1 ist der Satzung beigefügt und gilt als Bestandteil der Satzung.
   Abweichend vom Anhang A.1 gilt für den Stickstoff folgendes:

Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff, gemessen als Gesamtstickstoff (DIN 38409 Teil 27) = 250 mg/l “

3) § 13 – **Kostenerstattung für Anschlusskanäle** – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1) Satz wird der Begriff „Grundstückseigentümer“ durch „Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks“ ersetzt.

4) § 36 **– Höhe der Abwassergebühr –** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1) wird der Betrag „2,19 EUR“ durch „2,35 EUR“ ersetzt.

In Absatz 2) wird der Betrag „0,89 EUR“ durch „1,05 EUR“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister